

München, 05.10.2005

Mandantenrundschriften Oktober 2005

Sehr geehrter Internetuser,
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend möchten wir Sie nun mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

Termine Oktober 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|--|---------------------------------------|------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ² | 10.10.2005 | 13.10.2005 | 10.10.2005 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ² | Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer ³ | 10.10.2005 | 13.10.2005 | 10.10.2005 |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Arbeitgeber müssen sich auf vorgezogene Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab Januar 2006 einstellen

Der Bundesrat hat einer vorgezogenen Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab Januar 2006 zugestimmt.

Bisher ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag (GSV) für Entgelte, die bis zum 15. des Monats gezahlt werden, bis zum 25. des Monats zu entrichten. Für Entgelte, die danach gezahlt werden, ist er bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten.

Vom 1.1.2006 an werden die Sozialversicherungsbeiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Der drittletzte Bankarbeitstag des Monats Januar 2006 ist der 27.1.2006. Folglich werden an diesem Tag die Sozialversicherungsbeiträge fällig. Der Arbeitgeber kann allerdings von einer Übergangsregelung für die Monate Dezember 2005 und Januar 2006 Gebrauch machen: Die Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Dezember 2005 können noch bis zum 15.1.2006 abgeführt werden. Die am 27.1.2006 für den Monat Januar 2006 fällige Beitragsschuld kann in sechs gleichen Teilen auf die Folgemonate Februar bis Juli 2006 gestreckt werden.

Subunternehmer eines Vermögensverwalters übt keine sonstige selbstständige Tätigkeit aus

Die Anerkennung der Verwaltung fremden Vermögens als sonstige selbstständige Arbeit erfordert nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine weitestgehend höchstpersönlich, selbstständig und eigenverantwortlich ausgeübte Tätigkeit. Damit muss sie in ihrem Kernbereich auf der eigenen persönlichen Arbeitskraft des Berufsträgers beruhen. Soweit zur Ausübung der Tätigkeit die ständige Beschäftigung mehrerer Angestellter oder die Einschaltung von Subunternehmern erforderlich ist, beruht die Tätigkeit nicht mehr im Wesentlichen auf der persönlichen Arbeitskraft und ist deshalb als gewerblich zu qualifizieren.

Ein freier Mitarbeiter, der als Subunternehmer für einen Freiberufler tätig ist, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Er übt weder eine der ausdrücklich im Gesetz genannten freiberuflichen Tätigkeiten aus noch ist sein Handeln mit einer dieser Tätigkeiten vergleichbar. Es liegt auch keine Betätigung vor, die zu Einkünften aus sonstiger selbstständiger Arbeit führt.

Soweit der unmittelbar Beauftragte die Aufgaben auf eine andere Person überträgt, ist seine eigene Tätigkeit als gewerblich anzusehen. Dies gilt erst recht für den mit den Aufgaben betrauten Subunternehmer.

Vermietung von Maschinen als gewerbliche Tätigkeit

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg ist die Vermietung einer Vielzahl von Maschinen unter bestimmten Voraussetzungen eine selbstständige, nachhaltige, mit Gewinnerzielungsabsicht unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betriebene Betätigung, die gewerbsteuerpflichtig ist.

Im Urteilsfall erwarb ein Unternehmen in einem Zeitraum von zehn Jahren etwa vierzig Maschinen. Diese wurden zunächst vermietet. Innerhalb dieses Zeitraums wurden mindestens sieben Maschinen veräußert, weil der Mieter sie nicht mehr benötigte. Mit den Veräußerungserlösen wurden neue Maschinen angeschafft. Für den Vermieter löste dieses Urteil die unangenehme Folge aus, dass nicht nur die aus der Vermietung erzielten Gewinne der Gewerbesteuer unterlagen. Auch die Veräußerungserlöse waren als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen.

Der Bundesfinanzhof hat die abschließende Entscheidung zu treffen.

Rückstellung für Provisionsfortzahlung an Handelsvertreter

Für Provisionsfortzahlungen an ausgeschiedene Handelsvertreter hat der Bundesfinanzhof eine Rückstellungsbildung in der Bilanz zugelassen unter der Auflage, dass die Zahlungen keinen Ausgleichsanspruch abgelten und nicht für die Einhaltung eines Wettbewerbsverbots gezahlt werden.

Die Finanzverwaltung will dem Urteil grundsätzlich folgen. Es soll jedoch über den entschiedenen Fall hinaus nicht angewendet werden, wenn die Verpflichtung zur Zahlung rechtlich nicht entstanden ist oder nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit entstehen wird. In diesen Fällen ist zunächst die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Verpflichtung zu prüfen.

Änderung der Veranlagungsform nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids

Bei der Ehegattenveranlagung zur Einkommensteuer gibt es Probleme, wenn ein Ehegatte die Zusammenveranlagung wählt und der andere Ehegatte die getrennte Veranlagung wünscht.

Der Bundesfinanzhof hat dazu entschieden, dass die Änderung der Veranlagungsform auch dann noch möglich ist, wenn ein Zusammenveranlagungsbescheid bei einem Ehegatten bereits rechtskräftig ist und der andere Ehegatte im Einspruchsverfahren die getrennte Veranlagung beantragt.

Der Antrag auf getrennte Veranlagung stellt in einem solchen Fall ein rückwirkendes Ereignis dar und führt zur Änderung der Einkommensteuerveranlagung.

Antragsveranlagung für 2003 nur bis zum 31.12.2005 möglich

Für Bezieher von (Nur-)Arbeitslohn wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt. Zur Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen (z. B. einbehaltene Zinsabschlagsteuer) oder zur Geltendmachung von Verlusten muss deshalb eine Einkommensteuererklärung bis zum Ablauf des zweiten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres abgegeben werden.

Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung des Jahres 2003 läuft in diesen Fällen am 31.12.2005 ab. Wird die Einkommensteuererklärung für 2003 erst nach dem 31.12.2005 abgegeben, wird keine Veranlagung durchgeführt, weil die Frist nicht verlängerbar ist.

Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit nur bei Nachweis steuerfrei

Neben dem Grundlohn gezahlte Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge einkommensteuerfrei. Dies gilt auch für monatlich gezahlte pauschale Zuschläge, wenn am Jahresende oder bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis anhand der Aufzeichnungen eine Endabrechnung vorgenommen wird.

Der Bundesfinanzhof versagt die Steuerbefreiung grundsätzlich dann, wenn kein Nachweis auf Grund von Aufzeichnungen erbracht wird. Diese Aufzeichnungen können auch nicht durch Modellrechnungen ersetzt werden.

Im entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber Zuschläge gezahlt, die auf Richtlinien eines Verbands auf der Grundlage einer kalkulatorischen Modellrechnung basierten. Obwohl das Finanzamt schon Jahre vorher darauf hingewiesen hatte, dass nur der Nachweis über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zur Steuerfreiheit der Zuschläge führt, berief sich der Arbeitgeber weiterhin auf die Richtlinien.

Höhere Aufwendungen für tageweise Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Benutzt ein Arbeitnehmer nur an einzelnen Tagen öffentliche Verkehrsmittel und sind diese Aufwendungen höher als die Entfernungspauschale für diese Arbeitstage, können diese Aufwendungen in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn an den übrigen Arbeitstagen die Entfernungspauschale geltend gemacht wird.

Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof und verweist dabei auf die Gesetzesbegründung. Danach soll die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs gleich gestellt werden. Ein Abzug der Kosten für die Benutzung nur bei Überschreiten der Entfernungspauschale eines Jahres würde dem Benutzer den Anreiz nehmen, an einzelnen Tagen diese Verkehrsmittel zu benutzen.

Keine Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung, auswärtiger Unterkunft und auswärtiger Tätigkeitsstätte bei Einsatzwechsellätigkeit

Folgender vom Bundesfinanzhof entschiedener Fall ist insbesondere für Arbeitnehmer von Bedeutung, die auf ständig wechselnden Baustellen tätig sind:

Ein Arbeitnehmer wurde auf verschiedenen Baustellen jeweils für mehrere Monate beschäftigt. Dort wohnte er jeweils in einer vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Unterkunft. Außerdem wurde er von seiner Wohnung zur jeweiligen Unterkunft und von dort zur Baustelle mit einem Fahrzeug des Arbeitgebers transportiert.

Das Gericht folgte der Ansicht des Finanzamts und lehnte den Ansatz der Entfernungspauschale für die Fahrten ab. Eine doppelte Haushaltsführung ist in solchen Fällen nicht anzunehmen, weil es an einer auf Dauer angelegten Unterkunft am Beschäftigungsort mangelt. Fahrten zur Unterkunft und von dort zur Baustelle sind dann mit den tatsächlichen Kosten anzusetzen. Da der Arbeitnehmer eine kostenlose Sammelbeförderung in Anspruch genommen hatte, entstanden ihm keine Aufwendungen, so dass er auch nichts geltend machen konnte.

Berechnung der Abwesenheitszeiten bei ständig wechselnden Tätigkeitsstellen

Mehraufwendungen für Verpflegung sind steuerlich nicht abzugsfähig. Unter bestimmten Voraussetzungen können aber Pauschalen angesetzt werden, die sich nach der Dauer der Abwesenheit von der Wohnung oder vom Tätigkeitsmittelpunkt richten.

Einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Einem Arbeitnehmer wurden bei Dienstbeginn um 8 Uhr zu erledigende Aufträge übertragen und erläutert. Anschließend war er ab 10 Uhr bis 16:30 Uhr, donnerstags bis 18 Uhr und freitags bis 13 Uhr im Außendienst tätig und kehrte am gleichen Tag nicht in die Dienststelle zurück. In seiner Steuererklärung machte er Verpflegungsmehraufwendungen für mindestens 8 Stunden an 190 Tagen Abwesenheit von seiner Wohnung geltend.

Nach Ansicht des Gerichts ist in solchen Fällen entscheidend, dass der Arbeitnehmer seine regelmäßige Arbeitsstätte in der Dienststelle hat und damit die Dauer der Abwesenheit erst bei Antritt des Außendienstes beginnt. Sonst würden auch Zeiten berücksichtigt, die außerhalb des Außendienstes liegen. Im vorliegenden Fall konnten Verpflegungsmehraufwendungen lediglich für die Abwesenheit jeweils am Donnerstag angesetzt werden.

Ist ein Arbeitnehmer allerdings typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten beschäftigt und hat deshalb im Betrieb des Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte, beginnt die Dauer der Abwesenheit mit Verlassen der Wohnung. Übertragen auf den unterschiedlichen Fall wäre die achtstündige Abwesenheit von montags bis donnerstags gegeben.

Berücksichtigung eines volljährigen Kindes während der Wartezeit auf einen Studienplatz

Übt ein Kind während der Wartezeit auf einen Studienplatz eine geringfügige Beschäftigung aus, so berührt dies nicht den Anspruch auf Kindergeld.

Diese Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz widerspricht der Verwaltungsmeinung. Danach ist die Bewerbung eines erwerbstätigen Kindes um einen Ausbildungsplatz kindergeldschädlich. Auf den Umfang der Erwerbstätigkeit soll es nicht ankommen.

Dem hat das Gericht ausdrücklich widersprochen. In dem zu beurteilenden Fall hatte das Kind etwa zweieinhalb Jahre auf einen Studienplatz warten müssen und in dieser Zeit als Aushilfe gearbeitet. Das Gericht sieht eine geringfügige Tätigkeit - im Gegensatz zu einer Vollerwerbstätigkeit - als nicht kindergeldschädlich an.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Keine Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen

Von der Umsatzsteuer befreit sind u. a. Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art. Voraussetzung ist, dass die Kurse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbands dienen, durchgeführt werden.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist die vorgenannte Aufzählung der Unternehmer abschließend. Erbringt eine natürliche Person die Leistung, ist diese grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Das gilt auch für die Leistungen, die die natürliche Person an die vorgenannten Unternehmer erbringt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn
für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
der Schuldner die Leistung verweigert,
besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2003:

| Zeitraum | Basiszinssatz | Verzugszinssatz | Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung |
|---------------------|---------------|-----------------|---|
| 1.7. bis 31.12.2003 | 1,22 % | 6,22 % | 9,22 % |
| 1.1. bis 30.6.2004 | 1,14 % | 6,14 % | 9,14 % |
| 1.7. bis 31.12.2004 | 1,13 % | 6,13 % | 9,13 % |
| 1.1. bis 30.6.2005 | 1,21 % | 6,21 % | 9,21 % |
| 1.7. bis 31.12.2005 | 1,17 % | 6,17 % | 9,17 % |

Mieter muss Anschlussarbeiten für Kabelfernsehen trotz DVB-T-TV dulden

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall beabsichtigte der Vermieter den Anschluss einer Wohnungsanlage an ein Breitbandkabelnetz. Hiergegen wandte sich ein Mieter mit der Begründung, dass seit Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens der Fernsehempfang in gleicher Qualität, jedoch preiswerter mit einer sog. Set-Top-Box möglich ist.

Nach Auffassung des Gerichts hat der Mieter die für den Anschluss an das Kabelnetz erforderlichen Arbeiten gleichwohl zu dulden, da das Breitbandkabelnetz auch weiterhin zu einer Verbesserung der Mietsache führt. Ob eine Maßnahme die Wohnraumqualität verbessert, bestimmt sich nach objektiven Kriterien und nicht nach der subjektiven Wertung des derzeitigen Mieters. Ein Vermieter darf die Attraktivität seiner Wohnungen auch durch eine überdurchschnittliche Ausstattung erhöhen, selbst wenn die Nachfrage danach noch verhältnismäßig gering ist. Lediglich Luxusmodernisierungen sind ohne Zustimmung des Mieters nicht durchführbar. Darum handelt es sich bei einem Kabelanschluss jedoch nicht.

Kein Bereicherungsanspruch bei Teilnahme an einem Spiel nach dem Schneeballsystem

Vereinbarungen über die Teilnahme an Gewinnspielen nach dem Schneeballsystem sind sittenwidrig, die Einsätze können deshalb grundsätzlich wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert werden.

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Bonn ist ein solcher Bereicherungsanspruch allerdings ausgeschlossen, wenn sich der Leistende einer solchen möglichen Sittenwidrigkeit der Vereinbarung bewusst war oder er sich dieser Einsicht leichtfertig verschlossen hat. Diese Konstellation nahm das Gericht bei einer in wirtschaftlichen Dingen erfahrenen Mitspielerin an, der zum Zeitpunkt des Beitritts zum Gewinnspiel dessen Konzeption bekannt war, und wies deren Klage auf Rückzahlung ab.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl
 Diplom-Kaufmann
 Steuerberater